

03.07.2018

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Entwurf der Landesregierung eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Drs. 17/1414)

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Drs. 17/1414) wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird durch Satz 2 wie folgt ergänzt:
„§ 7 findet Anwendung.“
- b) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit Behinderungen, insbesondere die der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände. Die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen. Hierfür wird bei der oder dem Beauftragten eine Koordinierungsstelle angesiedelt.“

2. Nach Artikel 8 werden folgende Artikel 8 a und Artikel 8 b neu eingefügt:

„Artikel 8a

Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes

§ 9 des Inklusionsgrundsatzgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV NRW S. 442), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

Datum des Originals: 03.07.2018/Ausgegeben: 04.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

(4) Die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte. Sie oder er hat die Aufgabe, alle für die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen wesentlichen Informationen und Vorhaben der Landesregierung sowie des Landtages auszuwerten und aufzuarbeiten. Diese Informationen sowie die Auswertungen hierzu sind auf Anfrage bereit zu halten, zu bündeln und zu übermitteln. Auf Wunsch der Verbände und Organisationen kann der oder die Landesbehindertenbeauftragte hierzu beraten. Darüber hinaus hat sie oder er die Aufgabe, auf Anfrage der Landesregierung und des Landtags Ansprechpartner bei den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen zu vermitteln und die Verbände und Organisationen bei Beteiligungsverfahren zu beraten und zu begleiten. Die Beteiligungsrechte der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 8b **Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes**

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung,
2. die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,
3. die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien,
4. die Unterstützung der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte nach § 9 Absatz 4 Inklusionsgrundsatzgesetz.

Darüber hinaus führt die oder der Landesbehindertenbeauftragte den Vorsitz über folgende Gremien:

1. den Beirat der oder des Landesbehindertenbeauftragten. Der Beirat besteht aus maximal neun ständigen Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen. Die Berufung der Vertreterinnen und Vertreter im Beirat der oder des Landesbehindertenbeauftragten erfolgt auf Vorschlag der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung auf Landesebene durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten. Die Berufung der Expertinnen und Experten erfolgt durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten
2. den Fachbeirat Partizipation zum Inklusionsbeirat gemäß § 9 des Inklusionsgrundsatzgesetzes. Der oder die Landesbehindertenbeauftragte kann das Nähere zur Organisation und Zusammensetzung des Fachbeirates regeln.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen und Mädchen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Mädchen mit Behinderung berücksichtigt werden.“

Begründung

Zu Artikel 1 § 6: In Absatz 1 wird folgender Satz 3 ergänzt: „§ 7 findet Anwendung.“

Zu Artikel 1 § 7:

Daher werden die jeweiligen Landesverbände, insbesondere die Verbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigungen als zuständige Interessenvertretung benannt. Diese Regelung berücksichtigt zum einen die Vielfalt der verschiedenen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die berechtigten Interessen aller Betroffenen einzubeziehen sind. Die Beteiligten verständigen sich darüber, durch wen die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge gewährleistet wird und informieren darüber die Koordinierungsstelle, deren Sitz bei der oder dem Landesbehinderten-beauftragten zur Unterstützung der Verbändebeteiligung angesiedelt wird. Für die Erfüllung der Aufgabe entsteht ein Personal- und Sachkostenaufwand.

Zu Artikel 8a: Mit der Unterstützung durch die oder den Landesbehindertenbeauftragten soll sichergestellt werden, dass die Verbände und Organisationen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte zur Partizipation in geeigneter Weise wahrnehmen zu können. Gegenüber der Verwaltung sowie dem Landtag mit den oft regulierten Abläufen befinden sich gerade ehrenamtlich organisierte Selbsthilfeorganisationen im Nachteil. Hier soll der oder die Landesbehindertenbeauftragte die geeignete Anlaufstelle sein, an die sich die Verbände und Organisationen wenden können, um an die richtigen Ansprechpartner verwiesen zu werden, Informationen über aktuelle Termine oder wichtige Unterlagen und Informationen erhalten zu können. Die oder der Landesbehindertenbeauftragte übernimmt insoweit eine Koordinierungs- und Beratungsfunktion für die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen.

Dies setzt voraus, dass die oder der Landesbehindertenbeauftragte von sich aus alle Vorhaben der Landesregierung und des Landtags darauf prüft, ob und in welcher Weise diese Vorhaben Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer unterschiedlichen Behinderungen betreffen und ggfs. benachteiligen können. Diese Vorhaben, die aus allen Aufgabenbereichen der Landesregierung und des Landtags stammen, müssen juristisch umfassend auf ihre Auswirkungen geprüft werden und für die Verbände und Organisationen Voten zu den Vorhaben erstellt werden. Sodann können die Verbände die Beratung der Landesbehindertenbeauftragten in Anspruch nehmen, um sich entsprechend zu positionieren und auf Veränderungen hinzuwirken. Dieses Beratungsangebot soll vor allem die Verbände unterstützen, die überwiegend oder ausschließlich auf Ehrenamtliche in ihrer Verbandsarbeit zurückgreifen und soll somit die Selbsthilfe sowie das Ehrenamt stärken. Die Kommunikation mit den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen setzt neben den juristischen Kenntnissen umfassende Kenntnisse der verschiedenen Behinderungsformen und der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen voraus. Darüber hinaus muss die oder der Beauftragte eine barrierefreie Kommunikation mit allen Beteiligten gewährleisten. Auch für die Landesregierung und den Landtag steht die oder der Landesbehindertenbeauftragte als koordinierende Stelle zur Verfügung, um die richtigen Ansprechpartner bei den Verbänden zu vermitteln und, sofern erforderlich, das weitere Beteiligungsverfahren zu begleiten und die Verbände zu beraten.

Die Rechte der einzelnen Verbände bleiben von den neuen Aufgaben der oder des Landesbehindertenbeauftragten unberührt. Für die Erfüllung der Aufgabe entsteht Personal- und Sachkostenaufwand.

Zu Artikel 8b: Die Regelung nimmt Bezug auf die Regelung in Artikel 8a. Die Aufgabe aus § 9 Absatz 4 Inklusionsgrundsatzgesetz wird in den Aufgabenkatalog der oder des

Landesbehindertenbeauftragten aufgenommen. Im Übrigen werden die Aufgaben aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit redaktionell neu gegliedert.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Daniel Sieveke
Peter Preuß
Bernhard Hoppe-Biermeyer

und Fraktion

Christoph Rasche
Henning Höne

Stefan Lenzen

und Fraktion